

21. VI. 1917

105

Regelung des Verkehrs mit Werkzeugmaschinen.

Mit einer im morgigen Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangenden Verordnung wird die Abgabe von Werkzeugmaschinen von einer Bewilligung des Handelsministeriums abhängig gemacht. Diese Verfügung bezweckt die bevorzugte Versorgung der für den Kriegsbedarf wichtigen Betriebe. Die Vermittlung von Händlern bei den Bewilligungsansuchen ist gestattet, die Einschlebung mehrerer Vermittler zwischen Käufer und Verkäufer ist jedoch untersagt. Den Erzeugern und Händlern wird die Führung von Lagerbüchern sowie eine regelmäßige monatliche Anzeige an die Zentralrequisitionskommission (Wien, k. u. k. Kriegsministerium) vorgeschrieben.